

# Die Unternehmensformen im Überblick

	Haftung	Gewerberecht	Steuerrecht	Sozialversicherung	Firmenbuch	Sonstiges
Einzelunternehmen	Volle Haftung, einschließlich Privatvermögen	Gewerbeberechtigung des Inhabers muß vorhanden sein	Einkommensteuer vom Gewinn bis zu 50 %	Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen (GSVG) - Pflicht !, BMGL nach Gewinn	Eintragung nur bei Vollkaufmanneigenschaft	Einfache Rechtsform und geringe Gestaltungsmöglichkeiten
OHG / OEG	Solidarische und volle Haftung der Gesellschafter mit Betriebs- und Privatvermögen	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft; mind. ein pers. haftender Gesellschafter muß gewerberechtl. Vorr. erfüllen	Einkommensteuer pflicht jedes einzelnen Gesellschafters; wie EU	Selbständigenpflichtversicherung (GSVG) jedes persönlich haftenden Gesellschafters	Eintragung notwendig	OHG nur möglich, wenn das Unternehmen über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht - sonst OEG
KG / KEG	Volle Haftung des Komplementärs; Kommanditist nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Wie bei OHG; mindestens ein Komplementär muß gewerberechtliche Voraussetzungen erfüllen	Wie bei OHG / OEG	Für Komplementär wie bei OHG; für Kommanditisten ASVG-Versicherung bei Arbeitnehmertätigkeit im Unternehmen	Eintragung notwendig	Wie bei OHG / OEG
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Volle Haftung wie bei OHG / OEG	Jeder Gesellschafter muß Gewerbeberechtigung besitzen	Wie bei OHG / OEG und KG / KEG	Wie bei Einzelunternehmen	Keine Eintragung	Wie bei OHG / OEG
Stille Gesellschaft a) typische	Keine Haftung des stillen Gesellschafters, sondern nur Gewinn- und Verlustbeteiligung : letztere bis zur Höhe der stillen Einlage	Gewerbeberechtigung hat nur der Geschäftsinhaber	Einkommensteuer pflicht für den Gewinnanteil. Bei Auflösung Anspruch auf Rückzahlung der Einlage	Selbständigenpflichtversicherung betrifft nur die Gewerbeberechtigten	Keine Eintragung	Interessant für Familiensteueroptimierung und Mitarbeiterbeteiligung
b) atypische	Eine dem Kommanditisten ähnliche Rechtsstellung	w.o.	w.o., bei Auflösung auch Anspruch auf anteilige stille Reserven	w.o.	w.o.	
GmbH	Der Gesellschafter beschränkt auf die Höhe des Mindestkapitals von 500.000,-	Gewerberechtsträger ist die GmbH. Gewerbeberechtigter Stellvertreter (Geschäftsführer) notwendig - handelsrechtlicher GF - Angestellter mit mindestens halbtägiger Beschäftigung	KÖSt-Pflicht der GmbH, Einkommensteuer pflicht der Gesellschafter für ausgeschüttete Gewinnanteile (KESt)	Geschäftsführender Gesellschafter bei geringer Beteiligung ohne Sperrminorität nach ASVG, sonst GSVG	GmbH entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. Gesellschaftsvertrag durch <u>Notariatsakt</u>	
GmbH & Co KG	Volle Haftung des Komplementärs (Stammkapital der GmbH), Kommanditist bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Gewerberechtsträger ist die KG, gewerberechtl. Stellvertreter muß GF der Komplementär-GmbH sein	Einkommensteuer pflicht der Gesellschafter, KÖSt bei der GmbH, ESt bei den Kommanditisten	GSVG der geschäftsführenden Gesellschafter der Komplementär-GmbH nur bei gesonderter Gewerbeberechtigung d. GmbH möglich. Kommanditisten ASVG bei Arbeitnehmertätigkeit	Eintragung der GmbH und der KG notwendig	